

Welche Aufgaben hat die Schwerbehindertenvertretung (SBV)?

Die SBV oder „Vertrauensperson“ erfüllt einen sehr wichtigen Job. Sie vertritt die Interessen schwerbehinderter Beschäftigter und derer, die ihnen gleichgestellt sind.

Kernaufgaben sind:

- die SBV fördert die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben
- helfend und beratend steht sie diesen zur Seite
- sie wacht darüber, dass die für schwerbehinderte Menschen geltenden Gesetze und Regelungen eingehalten werden
- bei Schwierigkeiten schaltet sie sich ein, bietet Gespräche und hilfreiche Maßnahmen an

Bei der SBV handelt es sich um ein Ehrenamt (während der Arbeitszeit). Der Arbeitgeber muss im für die Arbeit erforderlichen Umfang freistellen und darf das Gehalt dafür nicht kürzen.

Wahltermine?

Die regelmäßigen Wahlen finden alle 4 Jahre vom 01.10. bis 30.11. statt. Die letzte reguläre Wahl fand im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis im Jahr 2022 statt. Außerhalb dieser Zeit finden Wahlen statt, wenn

- das Amt der SBV vorzeitig erlischt und kein stellvertretendes Mitglied nachrückt,
- die Wahl mit Erfolg angefochten worden ist oder
- eine SBV noch nicht gewählt ist

Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl der SBV stattgefunden, so ist in dem auf diese Wahl folgenden Zeitraum der regelmäßigen Wahlen (01.10. – 30.11.2026) neu zu wählen. Wenn die Amtszeit der SBV am 01.10. des eigentlichen „Wahljahres“ noch nicht ein Jahr betragen hat, ist erst nach weiteren 4 Jahren neu zu wählen.

Wahlverfahren?

Da im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis derzeit mehr als 49 Wahlberechtigte beschäftigt sind, ist im sogenannten förmlichen Wahlverfahren zu wählen. In einer am 05.11.2025 stattfindenden Versammlung der schwerbehinderten und deren gleichgestellten Menschen wird also zunächst ein Wahlvorstand gewählt, der dann die eigentliche Wahl der SBV organisiert und durchführt.

Wer wählt die SBV?

Wahlberechtigt sind alle beschäftigten schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen. Auch vorübergehend, also zumindest am Wahltag Beschäftigte dürfen die SBV wählen. Zur Prüfung der Wahlberechtigung (**auch schon zur Wahl des Wahlvorstandes am 05.11.2025**) sind Schwerbehindertenausweises, Feststellungsbescheid oder Gleichstellungsbescheid hilfreich.

Wer kann gewählt werden?

Zur SBV gewählt werden können alle (nicht nur vorübergehend) Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis seit 6 Monaten angehören. Eine eigene Schwerbehinderung oder Gleichstellung ist dafür keine Voraussetzung.

Was muss ich tun, wenn ich gewählt werden möchte?

Wahlberechtigte können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des durch den Wahlvorstand veröffentlichten Wahlausschreibens Vorschläge beim Wahlvorstand einreichen, auf dem ein Bewerber oder eine Bewerberin als Schwerbehindertenvertretung und/oder der oder die Bewerber oder Bewerberinnen als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen werden. Die Anzahl der zu wählenden stellvertretenden Mitglieder wird durch den Wahlvorstand beschlossen und ist dem Wahlausschreiben zu entnehmen.

Jeder Wahlvorschlag muss von einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 3 Wahlberechtigten unterzeichnet werden.